



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVI/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 8. November 1985

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechzehnte Tagung

Genf, 14. und 15. November 1985

ANWENDUNGSBEREICH DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument enthält den Entwurf eines der beiden Dokumente, deren Vorbereitung der Beratende Ausschuss der UPOV im Oktober 1985 beschlossen hat und die als vorbereitende Dokumente für die gemeinsame UPOV-WIPO Sitzung vom 10. Januar 1986 dienen sollen. Der Beratende Ausschuss hat beschlossen, dass das Dokument dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss zu seiner sechzehnten (der bevorstehenden) Tagung zur Erörterung vorgelegt werden soll (siehe Dokument CC/XXXII/5 Prov. 2, Absätze 39 und 40).

[Anlage folgt]

CAJ/XVI/6

ANLAGE

ANWENDUNGSBEREICH DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

1. Der Zweck des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (in französisch: Convention internationale pour la protection des obtentions végétales; in englisch: International Convention for the Protection of New Varieties of Plants) ergibt sich eindeutig aus seinem Titel. Er wird ferner in Artikel 1 Absatz (1) wie folgt definiert:

"(1) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern."

2. Das UPOV-Uebereinkommen bestimmt sein Anwendungsgebiet in Artikel 4 Absatz (1): Es ist "auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar". Die Begriffe "botanisch" sowie "Pflanzen" oder (in französisch) "végétales", Begriffe die zu der gleichen Wortgruppe gehören, werden nicht näher präzisiert.

3. Nach Artikel 4 Absatz (2) des Uebereinkommens "verpflichten [die Verbandsstaaten] sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden". Viele Verbandsstaaten entsprechen dieser Verpflichtung, indem sie eine Liste von Gattungen und Arten (und anderen taxonomischen Einheiten) aufstellen, deren Sorten schutzfähig sind. Die Listen zeigen, dass die Staaten das Uebereinkommen in der Praxis auf Pflanzen anwenden, die in der Landwirtschaft (in ihrem weitesten Wortsinne), d.h. auf landwirtschaftliche Pflanzen, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen, Zierpflanzen sowie auf Forstbäume anwenden. Hierbei handelt es sich um "höhere Pflanzen".

4. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, wenden die Verbandsstaaten das Uebereinkommen auch auf "niedrigere Pflanzen" an. Japan schützt beispielsweise gegenwärtig 12 Arten von Esspilzen (d.h. alle Pilze, die in diesem Land als Sorten - oder, um die Terminologie der Pilzzüchter anzuwenden - als Kulturen verwendet werden) sowie zwei Arten von Algen. Die Niederlande schützen den Champignon (die Art Agaricus), und andere euroäische Staaten beabsichtigen, das gleiche zu tun. Auch diese Pflanzen gehören zum Gebiet der Landwirtschaft.

5. Es ist in der Tat das Ziel des Uebereinkommens, diesen Bereich zu entwickeln. Dies ist in der Präambel niedergelegt, in der die Vertragsstaaten bekräftigen, dass "sie von der Bedeutung überzeugt sind, die dem Schutz neuer Pflanzensorten, sowohl für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt".

6. Indes ist das Uebereinkommen nicht notwendigerweise auf dieses Gebiet beschränkt. Dies kann man aus der Formulierung ersehen, mit der einige Staaten den Anwendungsbereich ihrer Sortenschutzgesetze festlegen. In Neuseeland wird das Recht beispielsweise auf "alle Sorten und Arten von Pflanzen angewendet, soweit es sich nicht um Fungi, Algen und Bakterien handelt" ("all varieties and species of plants other than fungi, algae and bacteria"). In den Vereinigten Staaten von Amerika wird das Sortenschutzgesetz (der Plant Variety Protection Act) auf "jede neue Sorte sexuell vermehrter Pflanzen (ausser Fungi, Bakterien, oder Hybriden der ersten Generation)" angewendet. Diese Staaten haben es für erforderlich gehalten, einige Kategorien der lebenden Materie, die sie logischerweise als Pflanzen ansehen und die dementsprechend unter diese Gesetze fallen müssten, auszuschliessen. Der Fall der Vereinigten Staaten von Amerika verdient deshalb besondere Erwähnung, weil Bakterien und Fungi nicht sexuell vermehrbar sind und deshalb eigentlich keine Notwendigkeit bestanden hätte, sie ausdrücklich für ausgeschlossen zu erklären.

7. Auf der anderen Seite bestätigen diese Staaten, dass das Sortenschutzgesetz tatsächlich nicht auf ein Gebiet angewandt werden soll, das nicht zur Landwirtschaft im weitesten Sinne gehört. Ein weiterer Hinweis hierauf ist die Tatsache, dass das Gesetz im allgemeinen durch eine Behörde verwaltet wird, die unter die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums fällt.

[Ende des Dokuments]